

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ankauf der Veolia-Anteile an den Berliner Wasserbetrieben durch das Land Berlin bringt keine Wasserpreissenkung – Rückkauf nur mit Vorbehalt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus nur ein Vertragswerk zum Kauf von Anteilen an den Berliner Wasserbetrieben bzw. der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (RVB) zur Entscheidung vorzulegen, welches Geltungs- oder Änderungsvorbehalte enthält, die im Hinblick auf den Erlass der Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes oder der Verfahren vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof Vertragsaufhebungen oder -anpassungen ermöglichen.

Begründung:

Mit dem ersten erfolgreichen Volksentscheid vom 13. Februar 2011 hat die Berliner Bevölkerung der Privatisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge eine klare Absage erteilt. Außerdem war die Berliner Bevölkerung nicht damit einverstanden, dass der Verkauf ihrer Wasserbetriebe in geheim gehaltenen Verträgen erfolgt ist.

In Folge dieses Volksentscheides hat das Berliner Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2011 den Beschluss gefasst, einen Sonderausschuss „Wasserverträge“ einzusetzen, „der die Umsetzung des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 begleiten und vorantreiben soll. Insbesondere soll der Ausschuss die Prüfungen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes durchführen“.

Das Prüfungsergebnis des Ausschusses durch die Mehrheit der Ausschussmitglieder der rot-schwarzen Koalition hat ergeben, dass „weder aus rechtlicher noch aus wirtschaftlicher Sicht

eine erfolgversprechende Option für eine Klage“ bezüglich einer Nichtigkeit des Vertragssystems der (einstig geheimen) Teilprivatisierungsverträge von 1999 und damit eine kostengünstige Möglichkeit des Rückerwerbs der privatisierten Anteile der Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) besteht. Die Oppositionsfraktionen haben diesen Sachverhalt gegenteilig beurteilt und nach eingehender juristischer Beratung zwei Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin erhoben, die anhängig sind.

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluss vom 4. Juni 2012 eine Preissenkungsverfügung gegen die Trinkwassertarife der BWB verfügt. In dem Beschluss ist die Feststellung enthalten, dass die Tarife missbräuchlich zu hoch sind und dass der Trinkwasserpreis abzusenken ist. Sie sind für das laufende Jahr um 18% und die Jahre 2013 bis 2015 um 17% abzusenken. Die BWB haben gegen diese Verfügung Klage erhoben. Die Entscheidung des Oberlandesgericht Düsseldorf wird am 25. Oktober 2013 gefällt, also in absehbar kurzer Zeit.

Das Ergebnis der Verfassungsgerichtsverfahren sowie des Kartellamtsverfahrens könnte den verkehrswertorientierten Kaufpreis des Anteils der Veolia und rückwirkend der RWE entscheidend beeinflussen. Ein Kaufvertrag über den Anteil der Veolia an RVB oder BWB muss deshalb eine Vorbehaltsklausel enthalten, welche es erlaubt, den Kauf rückgängig zu machen oder entsprechend den Ergebnissen der genannten Verfahren anzupassen.

Derartige Vorbehaltsklauseln könnten wie folgt lauten:

„Ist der Konsortialvertrag vom 14. Juni 1999 nebst seinen Änderungen ganz oder teilweise nichtig oder aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes mit geltendem Recht für unvereinbar erklärt, ist dieser Vertrag unwirksam und muss rückabgewickelt werden“.

Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Absenkung des Kaufpreises verlangen, wenn sich durch die Entscheidung des Bundeskartellamtes die Preise für Wasserversorgung oder Entwässerung verringern. Können sich die Parteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, wird der Vertrag unwirksam und ist rückabzuwickeln.

Berlin, den 10. September 2013

Pop Kapek Bayram Kosche
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen